

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß sie die in § 12 der Statuten vom 27. November 1913 vorgeschriebenen Eintrittsgelder entrichten.

§ 29. Für die Rückerstattung von Einzahlungen im Sinne von § 16 kommen erst die Prämien und Eintrittsgelder in Betracht, die vom Mitglied seit dem Inkrafttreten dieser Statuten entrichtet worden sind.

§ 30. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. November 1913 und treten mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

* * *

§ 12 der Statuten vom 27. November 1913 lautet:

Die nach § 2 zum Beitritt Verpflichteten oder Berechtigten haben beim definitiven Antritt der Lehrstelle oder nach ihrer Beitrittserklärung Nachzahlungen zu leisten, und zwar die Summe von

$2\frac{1}{2}$ Jahresbeiträgen, wenn sie das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben,

$3\frac{1}{2}$ Jahresbeiträgen bis zum 35. Altersjahr,

$4\frac{1}{2}$ " " bis zum 40. Altersjahr,

$5\frac{1}{2}$ " " bis zum 45. Altersjahr.

In einem höheren Alter stehende Lehrer werden nicht mehr in den Pensionsverband aufgenommen (vorbehalten bleibt Absatz 2 von § 5). Lehrer unter dem 25. Altersjahr sind von der Nachzahlungspflicht enthoben.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

(Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.)

XVII. Kanton St. Gallen.

I. Primar- und Sekundarschulen.

I. Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen am 29. Oktober 1923. Vom Regierungsrat genehmigt am 10. November 1923.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, in Ausführung von Art. 2, Lit. c, des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, in Revision des Lehrplanes vom 18. März 1901 (Amtliches Schulblatt 1901, Seite 389), verordnet, was folgt:

I. Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen.

III. Klasse.

1. *Formenschneiden.* Papierarbeiten und Tintenwischer.
 2. *Nähen.*
 - a) Stichübungen auf Etamine: Nadelbüchlein oder¹⁾ ähnliche Arbeit.
 - b) Nähübungen auf grobem Baumwollstoff: Säcklein oder ähnliche Arbeit.
 3. *Stricken.*
 - a) Erlernen der glatten und krausen Masche, der Randmasche und Abkettmasche: Waschlappen, Säckchen oder ähnliche Arbeit.
 - b) Erlernen des Anschlages des Rundstrickens, des Nähtchens, des Schlußabnehmens: Waschhandschuh.
-
- ²⁾ c) Häubchen als Vorübung der Ferse.
Ausgleichsarbeiten: Lätzchen, gemusterter Waschhandschuh, Leibchen.

IV. Klasse.

1. *Nähen.* Unterröckchen aus farbigem Stoff (Verzierung als Ausgleichsarbeit).
 2. *Stricken.* Strümpfe oder Socken.
 3. *Kreuzstich.* Kreuzstichübungsstück.
-
4. *Musterstricken.* Täschchen oder ähnliche Arbeit.

V. Klasse.

1. *Nähen.* Zughemd oder Achselschlußhemd.
 2. *Stricken.* Strümpfe oder Socken.
 3. *Häkeln.* ³⁾ Gegenstand mit Anwendung verschiedener Muster.
-
4. *Kreuzstich.* Praktisch angewandter Kreuzstich.

¹⁾ Wo jeweilen die Wahl gelassen ist, hat die Lehrerin (eventuell mit Beratung der Frauenkommission) die Klassenarbeit zu bestimmen, und die ganze Klasse hat den gleichen Gegenstand zu machen.

²⁾ Die Arbeiten unter dem Strich sind fakultativ.

³⁾ Zum Häkelunterricht gehört auch die Anleitung zur Ausführung eines Stückes des Spitzchens, das in der 5. oder 6. Klasse verwendet wird. Die Fertigstellung desselben kann Hausarbeit sein.

VI. Klasse.

1. *Nähen.* 1) Bündchenhemd oder Hemd mit eingesetzten Achseln oder Achselschlußhemd.
 2) Beinkleid.
2. *Stricken.* Flicksöckchen.
3. *Flicken.* Überziehen, Anschließen, Ferse einstricken, eventuell glatte Stoffe.
-

Ausgleicharbeiten: Anstricken, Ferse einstricken an Strümpfen, Socken, Schlüttchen.

VII. Klasse.

1. *Maschinen- und Handnähen.* a) Vorübungen für das Maschinennähen.
 b) Göllerhemd oder Achselschlußhemd.
 2. *Flicken.* a) Anstricken feiner Strümpfe mit gröbem Material.
 b) Maschenstich.
 c) Stückeln.
 d) Weißes Flickübungsstück.
 e) Praktische Flickarbeiten.
-

Ausgleicharbeit: Farbige Schürze.

VIII. Klasse.

1. *Nähen.* a) Frauennachthemd, oder Knabenhemd, oder Herrenhemd.
 b) Beinkleid.
2. *Flicken.* a) Farbiges Flickübungsstück.
 b) Verwebübungsstück.
 c) Praktisches Flicken von Geweben und Strickereien.
-

Ausgleicharbeiten: Schürze, oder wenn IX. Klasse wegfällt: Untertaille, Tuchflicken.

IX. Klasse.

1. *Nähen.* a) Untertaille.
 b) Unterrock.
 c) Kleiderschürze oder Bluse.
-

¹⁾ Die Auswahl der Hemden hat so zu geschehen, daß in der 6., 7. oder 8. Klasse das Einsetzen von Ärmeln erlernt werden kann.

²⁾ Bei weniger als sechs Stunden Unterricht ist nur eine Näharbeit obligatorisch.

2. Flicken.

- a) Tuchflicken.
- b) Verweben mit der Nähmaschine.
- c) Praktisches Flicken.

Überarbeit: Kleine Weiß-Stickarbeit.

Anmerkungen: 1. Jede Arbeit ist in der Schule anzufangen und unter Leitung der Lehrerin fertig zu erstellen. Klassenarbeit darf nicht zu Hause zur Ausführung gelangen.

2. Mädchen, deren Schulaustritt schon in der 6. oder 7. Klasse erfolgt, sind, unter Weglassung anderer Arbeiten, besonders im Flicken zu fördern.

3. Die Reihenfolge des Planes für die Arbeiten innert einer Klasse steht frei.

4. Es ist nicht statthaft, Arbeiten aus dem Pensum einer oberen Klasse in einer untern Klasse ausführen zu lassen.

5. Die Lehrstoffe der VIII. Klasse sind auf das 1. und 2. Er-gänzungsschuljahr zu verteilen.

II. Die Arbeitsschulen des Kantons haben dem Unterrichte bis spätestens zum Beginne des Schuljahres 1926/27 diesen Lehrplan zugrunde zu legen.

III. Es sei der Lehrplan ins Amtliche Schulblatt aufzunehmen.

2. Nachtrag zur Verordnung über das Arbeitsschulwesen der Primarschulen. (Vom 10. November 1923.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in Revision der Verordnung vom 11. November 1898 über das Arbeitsschulwesen der Primarschulen,

verordnen:

I. Art. 5 der genannten Verordnung vom 11. November 1898 wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

„Die Schülerzahl einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung darf beim Einklassensystem höchstens 25 und beim Mehrklassenunterricht höchstens 20 betragen. Beim Übergange zum neuen Lehrplane, spätestens bis zum Beginne des Schuljahres 1926/27, sind stärker belastete Arbeitsschulabteilungen auf diese Schulmaxima zu reduzieren.“

II. Dieser Nachtrag ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und im Amtlichen Schulblatte zu publizieren.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Reglement über die Aufnahme in die kantonale Versicherungskasse für die Volksschullehrer. (Vom 20. April 1923.)

1. Über Aufnahme, zeitweilige oder bleibende Nichtaufnahme der in Art. 3 der Statuten genannten Lehrkräfte in die kantonale Versicherungskasse entscheidet der Vorstand des Erziehungsdepartementes auf Grund des Antrages des untersuchenden Arztes. In zweifelhaften Fällen erfolgt der Entscheid nach Anhörung der Verwaltungskommission.

2. Als Vertrauensärzte für diese Untersuchungen werden die Anstalsärzte der Kantonsschule und des kantonalen Lehrerseminars, sowie ein im südlichen Kantonsteile wohnender Arzt bezeichnet.

3. Die Zöglinge des kantonalen Lehrerseminars (über welche eine längere Beobachtungszeit vorliegt) haben sich, wie beim Eintritt, so auch beim Austritt, zum Zwecke der Aufnahme in die Versicherungskasse einer Untersuchung durch den Anstalsarzt zu unterziehen; diese erstreckt sich auf den allgemeinen Gesundheitszustand, die Funktionen der Sinnesorgane und allfällig auf weitere in Betracht kommende spezielle Fragen. Der untersuchende Arzt stellt in einem kurzen Zeugnis seine motivierten Anträge über Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Kasse an das Erziehungsdepartement.

4. Alle übrigen Lehrkräfte, welche in die Versicherungskasse aufzunehmen sind, werden vom Erziehungsdepartement eingeladen, sich bei einem der Vertrauensärzte zu melden und den Zeitpunkt der Untersuchung mit ihm zu vereinbaren. Das Militärdienstbüchlein ist zur Untersuchung mitzubringen.

5. Die Untersuchung geschieht auf Grund eines einheitlichen Formulars. Allfällig schon vorhandene, auf die Gesundheit des Kandidaten bezügliche Aktenstücke werden dem Arzte zur Einsicht vorgelegt.

Das ausgefüllte Formular wird vom Arzte dem Erziehungsdepartement übermittelt.

6. Die Vertrauensärzte haben das Recht, in schwierigen Fällen von sich aus die Kandidaten zur Beantwortung bestimmter Fragen Spezialärzten zu überweisen.

7. Wenn der Vorstand des Erziehungsdepartementes auf Grund des ärztlichen Antrages Rückstellung des Entscheides auf bestimmte Zeit verfügt, so kann der Kandidat nach Ablauf der in Frage stehenden Frist das Gesuch um Vornahme einer zweiten Untersuchung stellen und diese beim früher gewählten Arzte bestehen. In der Regel soll der zweite Entscheid endgültig sein.

Gegenüber einem ablehnenden ersten Entscheid des untersuchenden Arztes hat der Gesuchsteller das Recht, auf seine Kosten eine vom Erziehungsdepartement zu bestellende Oberexpertise zu verlangen (Art. 4 der Statuten).

8. Auch die Kosten der Untersuchungen durch die Vertrauens- und allfällig beigezogene Spezialärzte sind von den Gesuchstellern zu übernehmen.

4. Statuten der Versicherungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Vom 9. März 1923.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in Vollziehung des Art. 68 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, sowie in Revision der Statuten der Pensionskasse für die Volksschullehrer vom 3. Januar 1917,

in der Absicht, die ökonomische Stellung der Lehrer der Volkschule und insbesondere die Leistungsfähigkeit ihrer Versicherungskasse nach Möglichkeit zu sichern und zu steigern,

verordnen:

I. Zweck und Bestand der Versicherungskasse.

Art. 1. Der Kanton unterhält eine Versicherungskasse für die Lehrer und Lehrerinnen der st. gallischen Volksschule, die entweder wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand treten, oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dienst- und dadurch in höherem oder geringerem Grade erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Art. 2. Das Rechtsdomizil der Versicherungskasse ist St. Gallen.

Art. 3. *Obligatorische* Mitglieder der Versicherungskasse sind:

- a) die an *öffentlichen*, von Schulgemeinden gehaltenen Primarschulen des Kantons gesetzlich angestellten Lehrer und nicht verehelichten Lehrerinnen weltlichen Standes;
- b) die an *öffentlichen* Sekundarschulen des Kantons gesetzlich angestellten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen weltlichen Standes.

Freiwillig versicherte Mitglieder können sein:

- a) die Lehrer und Lehrerinnen geistlichen Standes, welche an öffentlichen Primar- und Sekundarschulen als Hauptlehrer oder Hauptlehrerinnen unterrichten;
- b) die Vorsteher und Hauptlehrkräfte der staatlich subventionierten Hilfsanstalten der Volksschule, der Lehrer an der

kantonalen Strafanstalt und die Hauptlehrerinnen der Frauenarbeitsschule, solange ihr die kantonale Arbeitslehrerinnenausbildung übertragen ist;

- c) die Lehrer der Übungsschulen und die Seminarlehrer, welche zurzeit bereits Mitglieder der Versicherungskasse sind;
- d) vollbeschäftigte Arbeitsschul- und Hauswirtschaftslehrerinnen und andere Fachlehrkräfte der kantonalen Volksschule.

Art. 4. Von der Aufnahme in die Versicherungskasse ausgeschlossen sind:

- a) Die Lehrkräfte, welche das 45. (männliche), beziehungsweise 40. (weibliche) Altersjahr überschritten haben;
- b) die Lehrkräfte, die sich nicht durch einen von den Kassärzten ausgestellten ärztlichen Untersuchungsbefund über volle Gesundheit ausweisen können.

Gegenüber einem ablehnenden ersten Entscheid des untersuchenden Arztes hat der Gesuchsteller das Recht, auf seine Kosten eine vom Erziehungsdepartement zu bestellende Oberexpertise zu verlangen;

- c) die in Art. 3, Absatz 1 und Absatz 2, Lit. a, bezeichneten Lehrkräfte, welche nicht im Besitze eines st. gallischen Lehrpatentes sind.

Art. 5. Die Mitgliedschaft und damit auch jeder Rechtsanspruch an die Versicherungskasse erlischt:

- a) infolge von Austritt aus den in Art. 3 genannten Stellungen;
- b) infolge von Verehelichung für Lehrerinnen;
- c) infolge von Patententzug, Patenteinstellung, Entzug der Lehrbewilligung oder Versetzung unter die Verweser durch den Erziehungsrat;
- d) infolge von Verlust der bürgerlichen Ehre wegen Vergehen oder Verbrechen nach eingetretener Pensionierung.

Lehrkräften, die ohne eigenes Verschulden ihre Stelle verlieren, ist eine Notfrist von zwei Jahren eingeräumt, während welcher sie die Personalbeiträge in die Kasse fortzuentrichten haben und als Mitglieder derselben betrachtet werden. Finden sie innerhalb dieser Frist keine öffentliche Lehrstelle im Kanton, so erstattet ihnen die Kasse ihre während derselben geleisteten Beiträge zinslos zurück. Ausnahmsweise kann das Erziehungsdepartement die Notfrist bis auf drei Jahre ausdehnen.

Art. 6. Die gemäß Art. 5, Lit. a und b, freiwillig austretenden Mitglieder erhalten 70 Prozent ihrer geleisteten Personalbeiträge zinslos zurück, nicht aber das Fintrittsgeld; von dieser Abfindungssumme kommen eventuell schon ausgerichtete Renten in Abzug.

Lehrkräften, die in eine andere kantonale versicherungsfähige Stellung überreten, wird als Beitrag an die Einkaufssumme in die betreffende Versicherungskasse das bei der Volksschullehrerkasse vorhandene, ihrem Übertrittsalter entsprechende Deckungskapital an die neue Kasse aushingegeben, mindestens aber eine Abgangsentschädigung nach Absatz 1 ausbezahlt. Der Prozentsatz kann in solchen Fällen vom Regierungsrat bis auf 100 Prozent erhöht werden.

II. Mittel der Versicherungskasse.

Art. 7. Der *Deckungsfonds* der Versicherungskasse wird gebildet aus:

- a) dem schon vorhandenen Fonds;
- b) den Zinsen des Fonds;
- c) dem Eintrittsgeld jedes neuen Mitgliedes mit Fr. 100;
- d) den jährlichen Beiträgen der Mitglieder mit je Fr. 150;
- e) den jährlichen Beiträgen des Staates mit Fr. 60 für jede Lehrstelle;
- f) den jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden, Sekundarschulkorporationen und der Schulträger der in Art. 3 genannten Anstalten mit Fr. 120 für jede Lehrstelle;
- g) dem jährlichen Anteil aus der Bundessubvention nach Art. 1, Ziffer 3, des Gesetzes betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminar-kurses;
- h) den in Art. 10 vorgesehenen Nachzahlungen;
- i) den rückfälligen Seminarstipendien;
- k) den Schenkungen und Vergabungen;
- l) den Einzahlungen für die Ehefrauen bei Anlaß der Verhelichung mit je Fr. 50 (Art. 10), wenn die Altersdifferenz nicht 30 und mehr Jahre beträgt (Art. 16, Ziffer 1).

Art. 8. Die Einlagen des Staates erfolgen in halbjährlichen Raten, je im Februar und August für das angetretene Semester. Die Schulpflegschaften und Anstalten leisten auf den gleichen Zeitpunkt an die Bezirksamter zuhanden der Staatskassaverwaltung

- a) den halben Beitrag nach Art. 7, Lit. f;
- b) den halben Jahresbeitrag für die beitragspflichtigen Lehrkräfte nach Lit. d.

Die letztgenannten Beiträge werden bei der Gehaltszahlung an den Lehrer in Abzug gebracht.

Art. 9. Mit dem Eintritt in den Rentengenuß hört die Verpflichtung zur Leistung des persönlichen Jahresbeitrages von Fr. 150 auf.

Art. 10. Bei der Aufnahme in die Versicherungskasse haben die Mitglieder außer dem Eintrittsgeld von Fr. 100 für sich und eventuell Fr. 50 für die Ehefrau eine Einkaufssumme nach folgender Skala zu entrichten:

Lehrer im Eintrittsalter von 21 Jahren	Lehrerinnen im Eintrittsalter von 21 Jahren	Einkaufssumme in % (der bestehenden Altersrente)
„ 22 „	—	2
„ 23 „	—	3
„ 24 „	—	4
„ 25 „	—	5
„ 26 „	von 21 Jahren	6
„ 27 „	„ 22 „	8
„ 28 „	„ 23 „	10
„ 29 „	„ 24 „	12
„ 30 „	„ 25 „	15
„ 31 „	„ 26 „	20
„ 32 „	„ 27 „	28
„ 33 „	„ 28 „	40
„ 34 „	„ 29 „	55
„ 35 „	„ 30 „	70
„ 36 „	„ 31 „	85
„ 37 „	„ 32 „	100
„ 38 „	„ 33 „	115
„ 39 „	„ 34 „	130
„ 40 „	„ 35 „	145
„ 41 „	„ 36 „	161
„ 42 „	„ 37 „	177
„ 43 „	„ 38 „	194
„ 44 „	„ 39 „	212
„ 45 „	„ 40 „	230

Frühere Mitglieder der Versicherungskasse, die den kantonalen Schuldienst für kürzere oder längere Zeit verlassen haben, sind pflichtig, beim Wiedereintritt in den kantonalen Schuldienst, beziehungsweise bei der Erneuerung des definitiven Patentes, die Differenz der Einkaufssummen, die dem Austritts- und Wiedereintrittsalter entsprechen, nachzuzahlen. Ergibt die Differenz einen geringern Betrag, als die inzwischen ausgefallenen Personalbeiträge, so sind letztere an die Kasse zu leisten.

Das Erziehungsdepartement kann die ratenweise Entrichtung des Eintrittsgeldes, der Einkaufssumme und der Nachzahlungen bewilligen.

III. Leistungen der Versicherungskasse.

Art. 11. Die Versicherungskasse übernimmt nach Maßgabe und im Rahmen nachstehender näheren Bestimmungen folgende Leistungen an ihre Mitglieder:

- a) Altersrenten;
- b) Invaliditätsrenten;
- c) Witwen- und Waisenrenten;
- d) Verwandtenabfindungen.

Art. 12. Die *Altersrente* beträgt Fr. 2000 für Lehrer, die nach ihrem vollendeten 65. Altersjahr und Lehrerinnen, welche nach ihrem vollendeten 60. Altersjahr in den Ruhestand versetzt werden.

Art. 13. Lehrkräfte, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dienstunfähig geworden sind, haben Anspruch auf eine *Invaliditätsrente* von 30 Prozent der maximalen Altersrente nebst einer Zulage von 2 Prozent für jedes über das 20. Altersjahr hinausgehende Jahr bis zum Gesamtrentenbetrage von Fr. 2000 (vom 56. Altersjahr an).

Art. 14. Findet ein wegen Invalidität vorzeitig pensioniertes Mitglied einen andern Wirkungskreis, so ist die Rente so anzusetzen, daß sie mit dem Erwerbseinkommen zusammen das gesetzliche Gehalt eines Primarlehrers an einer Jahrschule (Mindestgehalt plus Maximum der staatlichen Alterszulage) nicht übersteigt.

Wenn der Pensionierte wieder völlig hergestellt ist und in den Schuldienst eintreten kann, fällt die Rente ganz dahin.

Art. 15. An *Witwen und Waisen* werden folgende Renten ausgerichtet:

- a) eine Rente von Fr. 800 an die Witwe eines Mitgliedes;
- b) eine Rente von Fr. 250 an jedes hinterlassene, noch nicht 18 Jahre alte eigene Kind eines Mitgliedes. Bei Ganzwaisen erhöht sich diese auf den doppelten Betrag. Die Summe dieser Waisenrenten darf aber die Höhe von Fr. 2000 nicht übersteigen.

Art. 16. Auf die in Art. 15 genannten Renten haben die Hinterlassenen eines im Schuldienste verstorbenen Lehrers oder eines Pensionierten Anspruch, jedoch nur dann, wenn

1. die Frau nicht 30 und mehr Jahre jünger ist als der Mann;
2. die Ehe nicht nach erfolgter Pensionierung oder bei aktiver Stellung nicht nach dem 60. Altersjahr eingegangen worden ist;
3. die Ehe mindestens zwei Jahre gedauert hat. Diese Bedingung fällt dahin, wenn der Versicherte bei seiner Verehe-

lichung einen Ausweis eines Kassenarztes über einwandfreien Gesundheitszustand an die Erziehungskanzlei eingereicht hat.

Die Leistungen der Versicherungskasse an die Hinterlassenen dürfen den Betrag nicht übersteigen, welchen der Pensionär selber in der letzten Zeit bezogen hatte. Von dieser Einschränkung sind ausgenommen die Ganzwaisen, welchen Renten bis zum Gesamtbetrag von Fr. 2000 ausgerichtet werden können.

Art. 17. Stirbt ein Lehrer, welcher den in Art. 16, Ziff. 3, vorgesehenen Gesundheitsausweis nicht beibrachte, innerhalb der ersten zwei Jahre der Ehe, so tritt an Stelle der Witwen- und Waisenrente eine einmalige Abfindung der (nach Art. 15) statutarisch Bezugsberechtigten im Betrage von Fr. 125 pro Monat der Ehedauer.

Art. 18. Die statutarisch bezugsberechtigten Angehörigen eines Rentners, welchem die Rente entzogen wird (Art. 5, Lit. d), sind, sofern sie kein Mitverschulden an der Ursache des Rentenentzuges trifft, wie die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes zu behandeln (Art. 15, 20 und 21).

Art. 19. Durch gerichtliches Urteil gänzlich geschiedene Ehefrauen besitzen keine Rentenberechtigung, es sei denn, daß durch gerichtliches Urteil ihre Schuldlosigkeit an der Scheidung festgestellt ist. In diesem Falle kann bei Wiederverehelichung des Geschiedenen eine neue Gattin keine Ansprüche an der Versicherungskasse erwerben.

Art. 20. Die Witwenrenten derjenigen Frauen, welche mehr als zehn Jahre jünger sind als ihre Männer, werden reduziert, und zwar für jedes über zehn Jahre hinausgehende Jahr der Altersdifferenz um je Fr. 40.

Art. 21. Wenn keine Witwen- und Waisenrenten ausgerichtet werden müssen, leistet die Versicherungskasse an Großeltern und Eltern, sowie an Geschwister und elternlose Großkinder unter 18 Jahren, sofern sie in dürftigen Verhältnissen leben und vom Verstorbenen namhaft und andauernd unterstützt worden sind, einmalige Abfindungen bis auf 70 Prozent der persönlichen Einzahlungen des Versicherungskassemitsgliedes (Art. 7, Lit. d), ohne Zinsen und Eintrittsgeld. Von der Abfindung kommen eventuell schon ausgerichtete Rentenbeträge in Abzug.

Art. 22. Die Anmeldung zum *Eintritt in den Rentengenuß* ist unter Beibringung einer Erklärung des Austrittes aus dem Schuldienst, im Falle der Invalidität mit einem bezirksärztlichen Gutachten begleitet, an den zuständigen Bezirksschulratspräsidenten

ten zu richten, der sie mit seinem Bericht und Antrag dem Erziehungsdepartement einreicht. Das Erziehungsdepartement prüft die Verhältnisse, ordnet nach Ermessen weitere Maßnahmen an und unterbreitet das Gesuch dem Regierungsrat, welcher endgültig entscheidet.

Witwen und Waisen von Mitgliedern haben zur Geltendmachung ihres Rentenanspruches das vom zuständigen Zivilstandsbeamten visierte Familienbüchlein an das Erziehungsdepartement einzusenden.

Art. 23. Behufs *Erhebung der Renten* haben die Rentenberechtigten einen amtlichen Lebensschein oder einen andern vom Erziehungsdepartement anerkannten Kontrollausweis an die Erziehungskanzlei einzusenden.

Art. 24. Die Renten werden in vier Raten, je zu Ende eines Kalendervierteljahres, ausbezahlt.

Die erste Rate wird dabei für pensionierte Lehrer vom *Schlüßtermin der Gehaltsberechnung*, für die Hinterlassenen eines Mitgliedes vom *Todestage* desselben an berechnet.

Art. 25. Mit dem *Todestage eines Rentenbezügers* erlischt dessen Rente und beginnt die Witwen-, beziehungsweise Waisenrente.

Art. 26. Im Falle der Wiederverehelichung bezieht die Witwe ihre Rente bis zum *Trauungstage*. Bringt eine sich wieder verehelichende Witwe rentengenössige Kinder in die neue Ehe, so ist mit Rücksicht auf die veränderten ökonomischen Verhältnisse zu prüfen, ob die Renten der Kinder ganz oder teilweise fortzudauern haben.

Art. 27. Für die Kinder hört die Rentenberechtigung mit dem *Tage des vollendeten 18. Lebensjahres* auf.

Art. 28. Die Renten sind an die Person der Bezugsberechtigten geknüpft und können von diesen weder veräußert, noch verpfändet werden.

Das Rentenbetreffnis eines bevormundeten Kindes ist dem Vormunde oder dem *zuständigen Waisenamte* zuzustellen, von demselben womöglich zinstragend anzulegen und zur Erlernung eines Berufes für das Kind zu verwenden.

Art. 29. Wenn ein Bezugsberechtigter für seine Angehörigen *nicht nach Möglichkeit sorgt*, so kann ihm die Rente entzogen und zum Teil auf diese (noch nicht 18 Jahre alten Kinder, beziehungsweise Frau und Kinder) übertragen werden.

Art. 30. Der *Deckungsfonds*, der gleich dem Barwert der künftigen Renten aller pensionierten und aktiven Versicherungsmit-

glieder und ihrer Angehörigen weniger dem Barwert der künftigen Beiträge der aktiven Mitglieder (Personal-, Gemeinde- und Kantonsbeiträge und Bundessubvention) sein soll, wird nach je fünf Jahren neu berechnet.

Art. 31. Die Erziehungskanzlei führt über die Zivilstandsverhältnisse aller Mitglieder und ihrer Angehörigen eine Kontrolle.

Zu diesem Zwecke sind die Mitglieder verpflichtet, in das ihnen von der Erziehungskanzlei zugestellte Familienbüchlein vom Zivilstandsbeamten den Zivilstand und die Zivilstandsveränderungen ohne Verzug eintragen zu lassen. Das Familienbüchlein ist nach jeder Eintragung sofort der Erziehungskanzlei einzusenden.

Bei Unterlassung oder nachlässiger Ausführung dieser Bestimmung kann das Erziehungsdepartement eine Buße von Fr. 5 bis Fr. 20 zugunsten des Deckungsfonds verfügen.

Art. 32. Wenn keine Aussicht vorhanden ist, den Deckungsfonds auf seine rechnungsmäßige Höhe zu bringen, beziehungsweise auf ihr zu erhalten, so hat allgemein eine entsprechende Erhöhung der Prämien oder Herabsetzung der Leistungen der Versicherungskasse einzutreten.

Art. 33. Über die Ausführung der in Art. 6, Abs. 2, Art. 14, Art. 21, Art. 26, Art. 29 und Art. 32 vorgesehenen Maßnahmen entscheidet nach Anhörung der Verwaltungskommission auf Antrag des Erziehungsdepartementes *endgültig der Regierungsrat*.

IV. Sparkasse.

Art. 34. Für Lehrkräfte, welche von der Aufnahme in die Versicherungskasse ausgeschlossen sind, unterhält der Kanton eine Sparkasse. Alle Lehrkräfte, welche gemäß Art. 3, Abs. 1, versicherungspflichtig wären, aber gemäß Art. 4 von der Versicherungskasse ausgeschlossen sind, sind *verpflichtet*, der Sparkasse beizutreten.

Nach Art. 3, Abs. 2, zum Eintritte in die Versicherungskasse berechtigte Lehrkräfte, die gemäß Art. 4 von der Aufnahme in die Versicherungskasse ausgeschlossen sind, können der Sparkasse beitreten.

Art. 35. Die Mitglieder der Sparkasse haben die in Art. 7, Lit. d, festgesetzten Leistungen der Versicherten an die Kasse zu entrichten.

Die Gemeinden und der Staat leisten dieselben Beiträge wie für die Versicherten (Art. 7, Lit. f, e und g).

Die Einzahlungen erfolgen in der in Art. 8 vorgesehenen Weise gleichzeitig mit den Einzahlungen in die Versicherungskasse.

Art. 36. Die Einlagen werden von der Sparkasse zum Sparkassenzinsfuß der st. gallischen Kantonalbank jährlich verzinst und dem Spareinleger gutgeschrieben.

Art. 37. Erfolgt der Dienstaustritt eines Sparkassemmitgliedes infolge Invalidität oder in einem Alter von mindestens 65, beziehungsweise 60 Jahren, oder infolge Todes, so entrichtet die Sparkasse ihm oder seinen pflichtteilsberechtigten (Art. 471 Z G B) Angehörigen als einmalige Abfindung das ganze für ihn angesammelte Sparkapital.

Ist zum Empfange des Sparkapitals kein Berechtigter vorhanden, so fällt dasselbe der Spezialreserve zu (Art. 39).

Scheidet dagegen ein Sparkassemmitglied aus andern Gründen aus dem Schuldienst aus, so wird ihm nur das von seinen eigenen persönlichen Einlagen (Art. 7, Lit. d) gebildete Sparkapital als Abfindung ausbezahlt.

Art. 38. Wegen mangelnder Gesundheit nur in die Sparkasse aufgenommene Lehrkräfte können vor dem erfüllten 45, respektive 40. Altersjahr (Art. 4, Lit. a) Versicherte werden, wenn ihre Gesundheit eine gute geworden ist; in diesem Falle wird ihr Sparguthaben der Versicherung zugewiesen.

Art. 39. Aus den der Sparkasse verfallenen Sparkapitalien wird eine Spezialreserve gebildet. Über deren Verwendung entscheidet der Regierungsrat.

V. Die Verwaltung.

Art. 40. Die oberste Leitung der Kasse steht dem Regierungsrat zu.

Die Verwaltung der Kassen wird unter Aufsicht der Verwaltungskommission und des Finanzdepartementes nach Weisung des letzteren durch die Staatskasse geführt.

Art. 41. Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich: dem Chef des Erziehungsdepartementes als Präsident, zwei Vertretern des Erziehungsrates und zwei von der Delegiertenversammlung des kantonalen Lehrervereins gewählten Lehrkräften.

Art. 42. Die Obliegenheiten der Verwaltungskommission sind:

- a) die alljährliche Rechnungsprüfung;
- b) die Begutachtung der in Art. 33 vorgesehenen Fälle;
- c) die Begutachtung von Statutenänderungen.

Art. 43. Das *Vermögen der Kassen* soll zinstragend angelegt werden; für dessen Verwaltung und Sicherheit haftet der Staat; es darf seinem Zweck keinesfalls entfremdet werden.

Art. 44. Der *Rechnungsabschluß* findet je auf Ende Dezember statt. Die Jahresrechnung ist im Laufe des folgenden Quartals dem Erziehungsdepartement zuzustellen, das sie nach erfolgter Prüfung durch die Verwaltungskommission im „*Amtlichen Schulblatt*“ veröffentlicht.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 45. Lehrer, welche das 70. und Lehrerinnen, welche das 65. Altersjahr erfüllt haben, sind nach Anhörung der zuständigen Wahlbehörde vom Erziehungsrate der Versicherungskasse zu überweisen, sofern nicht ganz besondere Verhältnisse gegen die Versetzung in den Ruhestand sprechen.

Art. 46. Wo Gemeinden den gemäß Art. 7, Lit. d, auf den Lehrer entfallenden Prämienbetrag bisher ganz oder teilweise übernommen haben, hört die bezügliche Verpflichtung mit dem Inkrafttreten dieser Statuten auf.

Art. 47. Die Versicherungskasse übernimmt die Ausrichtung der durch den Großen Rat beschlossenen Teuerungszulagen an rentenberechtigte Lehrkräfte, Witwen und Waisen, welche als feste Zulagen den bis anhin Bezugsberechtigten weiter ausgerichtet werden.

Art. 48. Vorstehende Statuten sind in die Gesetzessammlung und in das „*Amtliche Schulblatt*“ aufzunehmen. Sie ersetzen diejenigen vom 3. Januar 1917, immerhin in dem Sinne, daß für den Betrag und die Dauer der Pension aller gegenwärtig im Rentengenusse stehenden Personen und ihrer Angehörigen die Bestimmungen derjenigen Statuten, auf Grund deren sie pensioniert worden sind, auch weiter gelten.

Das Statut tritt am 1. April 1923 in Kraft.

5. Nachtrag zur Kantonsschulordnung vom 6. September 1912. (Vom 23. Februar 1923.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,
in teilweiser Revision der Kantonsschulordnung vom 6. September 1912,¹⁾ verordnen:

¹⁾ Die Kantonsschulordnung hat im fernern durch Beschuß des Regierungsrates vom 27. März 1922 eine teilweise Revision zu Art. 51 in dem Sinne erfahren, daß vorläufig die Zahl der Mitglieder der Rektoratskommission auf drei (Rektor, Prorektor und Aktuar) festgesetzt und für die Merkantilabteilung die Wiedereinsetzung eines Ephorus angeordnet worden ist.

I. Art. 31 und 49 der Kantonsschulordnung vom 6. September 1912 werden in folgendem Sinne abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

a) Art. 31 erhält als zweiten Absatz die Bestimmung:

„Vollbeschäftigte neueintretende Lehrkräfte sind verpflichtet, der Pensionskasse der Lehrer an der Kantonsschule beizutreten, sofern die Wahlbehörde nicht ausdrücklich hiervon dispensiert.“

b) Art. 49 erhält folgenden neuen Schlußsatz:

„Das Anstellungsverhältnis erlischt nach Erfüllung des 65. Altersjahres, sofern nicht der Regierungsrat nach Anhörung des Erziehungsrates und im Einverständnis des Lehrers den befristeten oder unbefristeten Fortbestand desselben beschließt.“

II. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft und Vollzug, und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

6. Statuten der Pensionskasse der Lehrer der Kantonsschule in St. Gallen. (Revidiert 1923.)

Art. 1. Die Lehrer an der Kantonsschule in St. Gallen bilden einen Verband zum Zwecke der Unterstützung:

1. der Witwen und Waisen verstorbener Kantonsschullehrer;
2. derjenigen Lehrer der genannten Anstalt, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen durch die Behörde als dienstunfähig erklärt worden sind;
3. solcher Lehrer, die ihr 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und von ihrem Lehramt zurücktreten;
4. solcher Lehrer, die gemäß Art. 49 der Kantonsschulordnung nach vollendetem 65. Altersjahr in den Ruhestand versetzt werden.

Art. 2. Mitglieder einer andern gleichartigen Verbandskasse können in unsern Verband nicht aufgenommen werden.

Art. 3. Die Mitglieder des Verbandes zerfallen in zwei Klassen:

In die I. Klasse gehören alle Hauptlehrer; ferner die Lehrer, die zu wöchentlich 25 oder mehr Unterrichtsstunden an der Anstalt verpflichtet sind.

Zur II. Klasse zählen die Hilfslehrer, welche wöchentlich mindestens 16 Unterrichtsstunden an der Kantonsschule erteilen.

Art. 4. Die Beiträge und Renten werden auf Grund eines nominalen Gehaltes berechnet. Der nominelle Gehalt beträgt für

einen Lehrer der I. Klasse Fr. 9000; für einen Lehrer der II. Klasse Fr. 360 × n (n = wöchentliche Stundenzahl).

Der Jahresbeitrag eines jeden Lehrers beträgt 4 % des in Betracht kommenden nominellen Gehaltes. Er kann zum voraus oder in acht gleichen Raten einbezahlt werden.

Art. 5. Für alle als Lehrer an die Kantonsschule Gewählte gilt das zurückgelegte 25. Lebensjahr als Normaljahr des Eintrittes in den Verband. Erfolgt der Eintritt später, so sind folgende Eintrittsgelder zu bezahlen:

im Alter von	a) vom Lehrer Fr.	b) vom Staat Fr.	im Alter von	a) vom Lehrer Fr.	b) vom Staat Fr.
25 Jahren	—	—	36 Jahren	4,200.—	1,900.—
26 "	360.—	—	37 "	4,600.—	2,500.—
27 "	720.—	—	38 "	5,000.—	3,200.—
28 "	1,080.—	—	39 "	5,450.—	3,900.—
29 "	1,440.—	—	40 "	5,900.—	4,700.—
30 "	1,800.—	—	41 "	6,350.—	5,600.—
31 "	2,200.—	100.—	42 "	6,800.—	6,600.—
32 "	2,600.—	300.—	43 "	7,250.—	7,700.—
33 "	3,000.—	600.—	44 "	7,650.—	8,800.—
34 "	3,400.—	1,000.—	45 "	8,100.—	10,000.—
35 "	3,800.—	1,400.—			

Lehrer, welche das 45. Altersjahr überschritten haben, können in den Verband nicht mehr aufgenommen werden.

Art. 6. Jeder Neuangemeldete hat ein befriedigendes ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die ärztliche Untersuchung geschieht auf Kosten der Verbandskasse durch einen vom Verband jeweilen zu bezeichnenden Arzt.

Art. 7. Der Eintritt in den Verband ist obligatorisch, setzt aber die Erfüllung der in Art. 2, 5 und 6 genannten Bedingungen voraus.

Zögert ein Lehrer nach Übernahme seiner Stelle mit dem Eintritt in den Verband länger als drei Monate, so hat er bei seiner Aufnahme die verfallenen Prämien des laufenden Jahres nebst Zins nachzuzahlen. Für verspätete Einzahlung der in Art. 5 festgesetzten Summen wird deren Zins und Zinseszins zum üblichen Zinsfuß berechnet.

Art. 8. Denjenigen Mitgliedern, die aus andern als den in Art. 1 angeführten Ursachen ihre Anstellung an der Anstalt aufgeben, oder welche die Zahlung weiterer statutarischer Beiträge verweigern, werden die geleisteten Jahresbeiträge ohne Zinse zurückbezahlt; damit erlöschen für sie und ihre Familien alle Ansprüche auf die Kasse.

Art. 9. Das Vermögen des Unterstützungsverbandes besteht aus:

1. Den Schenkungen und Vergabungen;
2. den jährlichen Beiträgen des Staates in der Höhe von 6 % des nominellen Gehaltes, d. h. Fr. 540 pro Mitglied, sowie den Subventionen der politischen Gemeinde St. Gallen und des Kaufmännischen Directoriums;
3. den Eintrittsgeldern der Mitglieder und deren jährlichen Beiträgen nach Art. 4;
4. den Zinsen der angelegten Gelder;
5. den Gebühren für außerordentliche Prüfungen.

Die unter Ziffern 1 und 5 aufgeführten Einnahmen fallen, sofern die Donatoren nichts anderes verfügen, in einen unantastbaren Fonds, fester Fonds genannt. Die unter 2—4 aufgezählten Einnahmen dagegen fallen in den Deckungsfonds, welchem die jährlich zur Auszahlung gelangenden Renten, sowie auch die Verwaltungskosten entnommen werden. Die Gelder sollen vorerst in Kontokorrent, alsdann sobald als möglich in Kapitalltiteln zinstragend angelegt und die Werttitel im Schirmkasten des Waisenamtes der Stadt St. Gallen deponiert werden.

Art. 10. 1. Jeder Lehrer erwirbt sich mit vollendetem 60. Lebensjahr das Recht auf den Bezug einer jährlichen Altersrente, die aber noch auf so viele Jahre der Kasse anheimfällt, als er über das 60. Lebensjahr hinaus an der Anstalt verbleibt. Diese Altersrente beträgt bei Rücktritt

nach vollendetem 60.		Altersjahre 60 %
” ” 61.	”	62 $\frac{2}{9}$ %
” ” 62.	”	63 $\frac{1}{3}$ %
” ” 63.	”	64 $\frac{4}{9}$ %
” ” 64.	”	65 $\frac{5}{9}$ %
und ” ” 65. oder später	”	66 $\frac{2}{3}$ %

des in Art. 4 festgesetzten und in Betracht kommenden nominellen Gehaltes.

2. Wird ein Lehrer vor vollendetem 60. Altersjahr dienstfähig (Art. 1, Ziffer 2), so bezieht er eine jährliche Rente, welche, ausgedrückt in Prozenten des in Betracht kommenden nominellen Gehaltes, dem folgenden Schema zu entnehmen ist.

Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebenslängliche Rente in % des nominell. Gehaltes	Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebenslängliche Rente in % des nominell. Gehaltes
60	60	39	39
59	59	38	38
58	58	37	37
57	57	36	36
56	56	35	35

Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebenslängliche Rente in % des nominell. Gehaltes	Alter beim Eintritt der Dienstunfähigkeit	Lebenslängliche Rente in % des nominell. Gehaltes
55	55	34	34
54	54	33	33
53	53	32	32
52	52	31	31
51	51	30	30
50	50	29	29
49	49	28	28
48	48	27	27
47	47	26	26
46	46	25	25
45	45	24	24
44	44	23	23
43	43	22	22
42	42	21	21
41	41	20	20
40	40		

Die Rentenberechtigung beginnt mit der ersten Beitragsleistung.

Findet indessen ein vor dem vollendeten 60. Altersjahr durch die Behörde als dienstunfähig erklärter Lehrer (Art. 1, Ziffer 2) einen andern Wirkungskreis, und übersteigt dadurch nachweislich sein Gesamteinkommen den nominellen Gehalt, so wird die Rente entsprechend gekürzt.

3. Die Witwe eines Lehrers erhält, gleichviel, ob der Mann im Schuldienste oder als Rentenbezüger verstorben ist, eine jährliche Rente, bestehend aus der Hälfte der Altersrente eines Lehrers mit 60 Jahren, d. h. 30 % des nominellen Gehaltes. Diese Rente hört im Falle der Wiederverheiratung der Witwe auf.

4. Diejenigen Kinder eines im Schuldienste oder als Rentenbezüger verstorbenen Lehrers, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, erhalten eine Rente, die für ein Kind Fr. 1000, für zwei Kinder Fr. 1800, für drei Kinder Fr. 2400 und für vier oder mehr Kinder Fr. 2800 beträgt. Ganz elternlose Kinder erhalten eine um die Hälfte größere Rente. Die Rente erlischt, sobald das betreffende Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

5. Die Rente wird in vierteljährlichen Raten je auf Ende März, Juni, September und Dezember ausbezahlt.

Die erste Rate wird dabei vom Zeitpunkt der letzten Gehaltsauszahlung an berechnet. Nach dem Tode eines Rentenbezügers wird die Rente noch für das laufende Vierteljahr ausbezahlt, dann beginnt die Witwen- und Waisenrente.

6. Die Bestimmungen in Ziffern 3, 4 und 5 gelten aber nur unter der Voraussetzung, daß die Ehe eines verstorbenen Lehrers mindestens zwei Jahre gedauert habe. Stirbt ein Lehrer innerhalb des ersten oder innerhalb des zweiten Jahres der Ehe, so wird der Witwe samt allfälligen Kindern in jenem Falle ein halber, in diesem Falle ein ganzer nomineller Jahresgehalt des Mannes als einmalige Abfindungssumme ausgerichtet, unter allen Umständen aber soviel, als der Lehrer an Beiträgen einbezahlt hat.

Art. 11. Wenn ein Verbandsmitglied nach erfolgter Pensionierung oder nach Eintritt der in Art. 10, Ziffer 1, ausgesprochenen Pensionsberechtigung sich verheiratet, so werden weder dessen Frau, noch die allfällig aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder pensionsberechtigt.

Art. 12. Die Pensionen sind an die Personen der Bezugsberechtigten geknüpft und können daher weder veräußert, noch verpfändet werden.

Art. 13. Der Deckungsfonds, der gleich dem Barwert der künftigen Renten aller Verbandsmitglieder und ihrer Angehörigen weniger dem Barwert aller künftigen Einzahlungen (Art. 9, 2—5) ist, wird alle fünf Jahre berechnet. Ergibt sich nach Ausweis der berechneten Summe aus den vorhandenen Mitteln noch ein rechnerischer Überschuss, so wird er zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser dient dazu, in mindergünstigen Jahren den Deckungsfonds zu speisen. Wenn keine Aussicht vorhanden ist, den Deckungsfonds auf seine rechnungsmäßige Höhe zu bringen, beziehungsweise auf ihr zu erhalten, so hat allgemein eine entsprechende Erhöhung der Prämien oder Herabsetzung der Leistungen der Kasse einzutreten.

Art. 14. Die Verbandskasse unterzieht sich in bezug auf ihre Statuten und die Berechnungen der Oberaufsicht der beitragleistenden Behörden.

Art. 15. Die Organe des Verbandes sind die *Hauptversammlung* und die *Verwaltungskommission*.

Art. 16. Die ordentliche *Hauptversammlung* der Verbandsmitglieder wird alljährlich im Januar abgehalten. Sie genehmigt die Jahresrechnung und erledigt die andern statutarischen Geschäfte.

Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch die Verwaltungskommission oder auf Verlangen von fünf Verbandsmitgliedern einberufen werden.

Art. 17. Die Hauptversammlung wählt alle drei Jahre die Verwaltungskommission und ihren Präsidenten, sowie zwei *Rech-*

nungsrevisoren, von denen der eine außerhalb des Lehrerkollegiums stehen soll.

Art. 18. Die *Verwaltungskommission* besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und zwei weiteren Mitgliedern. Sie besorgt folgende Geschäfte:

1. Die Verwaltung der Fonds;
2. die Genehmigung der von Präsident und Kassier vorgeschlagenen Fondsanlagen;
3. die rechnungsmäßige Bestimmung der Höhe des Deckungsfonds;
4. den jährlichen Rechnungsabschluß auf Ende Dezember;
5. die angemessene Verbreitung des Jahresberichtes;
6. die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 19. Der *Präsident* leitet alle Versammlungen der Kommission und des Verbandes und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse; er verfaßt den Jahresbericht für die ordentliche Hauptversammlung.

Art. 20. Der *Kassier* übernimmt den Einzug der Beiträge und die Auszahlung der verfallenen Renten. Er führt neben den nötigen Rechnungsbüchern ein fortlaufendes Verzeichnis der Donatoren, der Verbandsmitglieder und der Rentenbezüger.

Der Kontokorrent- und Depositenverkehr hat in Verbindung mit dem Präsidenten zu geschehen.

Der Kassier muß Mitglied der st. gallischen Amtsbürgschaftsgenossenschaft sein.

Art. 21. Der *Aktuar* führt die Protokolle und Korrespondenzen und sorgt für die Aufbewahrung der den Verband betreffenden Aktenstücke.

Art. 22. Die Mitglieder der Kommission (mit Ausnahme des Kassiers) erhalten für ihre persönlichen Bemühungen keine Entschädigung.

Art. 23. Anträge auf Revision der Statuten können von den beitragleistenden Behörden oder von den Mitgliedern des Verbandes gestellt werden. Die Revision wird vorgenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsmitglieder dafür stimmt.

Art. 24. Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch zwei Drittel der Verbandsmitglieder und nach ihrer Genehmigung durch die beitragleistenden Behörden am 1. Mai 1923 in Kraft.